



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

**Verhandlungen zwischen dem Senat und der
Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ;
Bürgerschaft Bremen
(10.8.1852) Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft**

(10.8.1852) Anlage

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

äugten Zweck ein unzulängliches Mittel gewählt war. Die Vorschrift einer »gleich nachher« zu verfügenden Mittheilung sorgte für eine rechtzeitige Kenntnißnahme des Vorsizers überall nicht, und bot nicht einmal für eine frühzeitige nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge eine Sicherheit dar. — Ein den anerkannten Zweck sicherndes, zugleich die Handhabung der oherauffehenden Gewalt des Senates erleichterndes Mittel schien nur in der Vorschrift gefunden werden zu können, daß die Anweisungen selbst, die freilich nach wie vor von dem Rechnungsführer auszustellen sein würden, dem Vorsizer zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden sollten, und daß diese Kenntnißnahme auf jenen Anweisungen selbst zu constatiren sei.

Der Senat glaubt nicht zweifeln zu dürfen, daß eine Auffassung der in Frage stehenden Bestimmung von diesem Gesichtspunkte aus, der allerdings durch die von seinen Mitgliedern in der Deputation zum Vorschlage gebrachte Fassung deutlicher hervortreten würde, jedes etwaige Bedenken gegen dieselbe in den Augen der Bürgerschaft beseitigen werde.

Er sieht nunmehr der Erklärung derselben über den Inhalt des Berichts mit dem schon oben angedeuteten Bemerkungen entgegen, daß, da die Abänderungsvorschläge wiederholt an Voraussetzungen geknüpft sind, deren Erledigung von dem Ergebnisse der bevorstehenden Beratungen über die Revision der Verfassung abhängt, es zunächst um eine vorläufige Verständigung über dieselben sich handelt, so daß sie, wenn die Bürgerschaft ihnen zustimmen sollte, um sofort in Anwendung zu treten, einer Publication noch zur Zeit nicht bedürfen würden.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 10. August 1852.

B e r i c h t

der

Verfassungs-Revision-Deputation.

Die in Folge desfallsiger Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft zur Revision der Verfassungsurkunde von 1849 niedergesezte Deputation hat in Gemäßheit des ihr dabei gewordenen besonderen Auftrags ihr Geschäft mit einer Revision der mittelst Obrigkeitlicher Verordnung vom 3. Mai d. J. publicirten »provisorischen Bestimmungen, die Deputationen betreffend«, zum Zwecke einer Berathung und Berichterstattung über die Frage begonnen, ob und welche Bestimmungen dieses Gesetzes zu modificiren zweckmäßig erachtet werden möchte?

Sie beehrt sich, diesem Auftrage durch die nachfolgende Aufzählung derjenigen §§. des gedachten Gesetzes zu entsprechen, welche ihr zu solchen Modificationen geeignet erschienen, und daher mit motivirten Vorschlägen, theils zu Abänderung einzelner Bestimmungen, theils zu einstweiliger Weglassung solcher Feststellungen, welche nach ihrer Ansicht in der Verfassungsurkunde selbst zweckmäßiger ihren Platz finden dürften, begleitet worden sind.

§. 4 bestimmt, daß jede Deputation aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehen solle.

Es kam hierbei zur Sprache, ob es nicht zur Erleichterung der jedesmaligen Vertreter der Staatsbürger und zur Erweiterung der Wahl unter besonders Befähigten zu bestimmten Geschäftszweigen rathsam erscheinen könne, auch Staatsbürger, welche nicht der jedesmaligen Vertretung angehören, zu Mitgliedern von Deputationen zu wählen, und an der anderen Seite, ob einem solchen Bedürfnisse nicht schon dadurch hinreichend entsprochen werde, daß es jeder Deputation frei zu stellen, unter eintretenden Umständen Sachverständige zu ihren Beratungen zuzuziehen, wie solches auch in früherer Zeit zulässig erachtet worden.

Uebrigens vereinigte man sich zu der Ansicht, daß diese Frage, da dieselbe sowohl eine Erweiterung der Befugnisse der Vertreter als der Verpflichtung nicht vertretender Staatsbürger betreffen würde, nur in veränderten Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst ihre Erledigung finden könne, und daher bei Revision derselben wieder aufzunehmen sein werde.

Zu §. 6, welcher von der Anwendung der Classenabtheilungen der Vertreter auf die Besetzung der Deputationen handelt, wurde theils zur Beschleunigung des Wahlverfahrens, theils zur Beseitigung der Besorgniß, daß für den Fall ermangelnder Anwesenheit des größeren Theils der Genossen einer Classe den wenigen Anwesenden ein verhältnißmäßig zu bedeutender Antheil an der Constituierung einer Deputation erwachsen könnte, — die folgenden Zusätze in Vorschlag zu bringen beliebt — bei welchem Vorschlage jedoch von der ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen wird, daß das Bürgeramt verfassungsmäßig durch Classenwahlen gebildet wird:

»Die Classenwahlen zur Besetzung von Deputationen sind aus einer von dem Bürgeramt entworfenen und nachträglicher Vermehrung in der Bürgerchaft — sobald ein dahin gerichteter Antrag durch fünf der anwesenden Vertreter unterstützt wird — unterliegenden Wahlliste vorzunehmen.«

»Im Falle bei der Wahl zur Besetzung einer Deputation sich in der 2. Classe nicht wenigstens 10, und in jeder der übrigen Wahlclassen nicht wenigstens 5 Mitglieder betheiligen sollten, so ist für die betreffende Classe die Wahl für dasmal durch das Bürgeramt sofort vorzunehmen.«

§. 7. Um den zur Theilnahme an Deputationsberathungen berufenen Mitgliedern des Richtercollegiums unter allen Umständen eine angemessene Stellung zu sichern, schlägt die Deputation vor, den §. 7 folgendermaßen zu normiren:

»Zu beratenden Deputationen, welche für Gegenstände der Gesetzgebung Vorschläge zu machen oder erfolgte dahin gehörige Vorschläge zu begutachten haben, kann der Senat statt seiner Mitglieder oder im Verein mit denselben auch Mitglieder des Richtercollegiums zu seinen Commissarien ernennen.«

Zu §. 8. Der letzte Absatz dieses §. würde in der Consequenz der zu §. 6 vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze folgende Fassung erhalten:

»Für ein austretendes Mitglied hat die Wahlklasse, welche ihn zu wählen berechtigt gewesen, die Ergänzungswahl nach Maßgabe der obigen Bestimmungen vorzunehmen.«

In §. 10 wird zur Vermeidung jeder Stockung in dem Wirkungskreise der Deputationen nach dem Worte: »Mit dem Ausscheiden aus der Zahl der Vertreter hört zugleich die Theilnahme an einer Deputation auf« — vorgeschlagen, hinzuzufügen:

»jedoch bleiben diejenigen Mitglieder einer Deputation, welche bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen austreten, so lange in Function, bis die von der betreffenden Wahlklasse Erwählten an ihre Stelle treten.«

§. 13 wird von der Deputation folgendermaßen abzuändern vorgeschlagen:

»In den Versammlungen der Deputation wird das Protocoll in der Regel durch einen Commissar des Senats geführt, doch kann auf Veranlassung des Vorsizers hiervon abgewichen werden, und hat in solchem Falle die Deputation sich über einen anderweitigen Protocollführer aus ihrer Mitte zu verständigen.«

Zu §. 16 schlägt die Deputation vor, den Anfang dieses §. so zu fassen:

»Die Versammlungen einer Deputation werden in Gemäßheit deshalb erfolgter Deputationsbeschlüsse und so oft der Vorsizer es außerdem für nöthig hält, von diesem angeleitet und von ihm die Einladungen dazu erlassen.«

Für §. 17 wird die folgende veränderte Fassung von der Deputation vorgeschlagen:

»Hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- a. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn aber bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sämtliche anwesende Mitglieder des Senats von der Meinung der Mitglieder aus der Bürgerchaft abweichen, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen.
- b. Bei beratenden Deputationen oder bei Ablegung eines Deputationsgutachtens kann die Minorität verlangen, daß auch ihre Gegengründe gegen den Beschluß der Mehrheit oder ihre abweichenden Vorschläge in dem Berichte mit aufgeführt werden.

Nähere Bestimmungen für das Verfahren in den Fällen, wo kein Deputationsbeschluss zu Stande gekommen, in das Deputationsgesetz mit aufzunehmen, wurde in der Voraussetzung, daß solchenfalls unter geeigneten Umständen das Obergewaltrecht des Senats zur Geltung kommen und solches in der Verfassungsurkunde genügend ausgesprochen werde, für überflüssig geachtet.

Den §. 19 schlägt die Deputation folgendermaßen zu fassen vor:

»Ueber die Anordnung von Subdeputationen, ihren Geschäftskreis und die Zahl ihrer Mitglieder beschließt die Deputation, jedoch muß zu jeder Subdeputation regelmäßig wenigstens ein Mitglied des Senats und ein Mitglied der Bürgerschaft gehören.

Die §§. 22—24 können nach der Ansicht der Deputation aus dem Deputationsgesetz ganz wegfallen, da dem Senate, welchem die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten verfassungsmäßig zustehe, es jederzeit unbenommen bleibe, zu einer Deputationsberatung über dahin gehörige Gegenstände, wenn er solche zweckmäßig finde, aufzufordern.

Für §. 47 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

»Entstehen über die Grenzen des Wirkungskreises zwischen verschiedenen Deputationen Differenzen, so werden dieselben vorläufig von dem Senate regulirt, und ist darnach einzuwirken zu verfahren. Zugleich ist dieser Vorgang, behufs Herbeiführung einer definitiven Erledigung der Angelegenheit, der Bürgerschaft zur Anzeige zu bringen.«

Ueber die Fassung des ersten Absatzes des §. 50 hat eine Verständigung zwischen den Deputationsmitgliedern des Senats und der Bürgerschaft nicht erreicht werden können. Von den Ersteren ist die folgende Fassung vorgeschlagen:

»Der Rechnungsführer stellt die Anweisung der Ausgaben der Verwaltung auf den dafür im Budget angelegten Fonds nach Anleitung und bis zum Belaufe des bewilligten Specialbudgets und nach Maßgabe der Beschlüsse der Deputation aus. — Dem Vorsitzer werden die Anweisungen zur Kenntnißnahme mitgetheilt und sind zu deren Bescheinigung von demselben mit zu unterzeichnen.«

Die Deputirten der Bürgerschaft haben dagegen vorgeschlagen, den letzten Satz folgendermaßen zu fassen:

»Die Rechnungen werden zu Ende jedes Monats oder in sonst zu verabredenden Zeiträumen dem Vorsitzer zur Einsicht und Kenntnißnahme mitgetheilt.«

Zu §. 51 bringt die Deputation folgende Abänderung in Vorschlag:

»Die Schlussrechnung des verfloffenen Rechnungsjahres wird von dem Rechnungsführer aufgemacht und unterzeichnet, der Deputation vorgelegt, sodann von mindestens einem von der Deputation zu bezeichnenden Mitgliede derselben speciell revidirt und, nachdem die Deputation dieselbe auf des Letzteren Bericht richtig befunden, vom Vorsitzer zur Bescheinigung der Richtigkeit unterzeichnet und an die Finanzdeputation befördert.«

Für den §. 52 schlägt die Deputation folgende Fassung vor:

»Es bleibt den einzelnen Deputationen überlassen, hinsichtlich der Geschäftsvertheilung, Rechnungsführung, Aufbewahrung der Deputationsacten und dergleichen sich zu verständigen.

Bei größeren Verwaltungen jedoch, namentlich bei den Deputationen für das Bauwesen, für die Straßenbepflasterung, für die Convoje und für die Häfen und Hafenanstalten, sind durch die Deputationen Hilfsbeamte anzustellen, welche in einem allen Mitgliedern der Deputation zugänglichen öffentlichen Locale die Rechnungen der Deputationen in die Rechnungsbücher eintragen und eine Registratur über die ein- und ausgehenden Schriftstücke führen. — Ueber die desfallsigen Anordnungen haben sich Vorsitzer und Rechnungsführer zu verständigen.

Contracte über Materiallieferungen und über die Ausführung von Bauten werden von dem ausführenden Techniker entworfen, vom Vorsitzer und Rechnungsführer geprüft und durch diese nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Deputation Namens derselben vollzogen. Dieselben können in geeigneten Fällen auch den ausführenden Techniker mit der Vollziehung beauftragen.

Die sämtlichen Acten, die eingegangenen Schreiben, die Copieen der Correspondenz und der Weisungen an die Techniker, die Rechnungen und Contracte werden bis zu ihrer Erledigung in dem vorgedachten Locale des Hilfsbeamten aufbewahrt und demnächst an das Staatsarchiv abgeliefert.«

§. 53 wird so zu fassen vorgeschlagen:

»Die Hilfsbeamten werden aus dem Fonds der Deputation bezahlt, auch können sich mehrere Deputationen über die nämlichen Personen vereinigen.«

Zu §. 54 wird vorgeschlagen, um die Belegung auf Bremische Staatspapiere nicht auszuschließen, den Schlußsatz so zu fassen:

»Die Belegung von Capitalien bei Privatpersonen kann nur gegen pupillarisches Sicherheit nach Beschluß der Deputation geschehen.«

Für §. 59 schlägt die Deputation die folgende Fassung vor:

»Die Deputationen werden sodann dem Senat diejenigen Bewerber, welche sie für das Amt vorzugsweise geeignet halten, bezeichnen und dieselben nöthigenfalls durch geheime Abstimmung ausmitteln.

Zu §. 60 wurde, in der Voraussetzung: wie in dem Falle, wo der Senat von einem solchen Deputationsgutachten keinen Gebrauch machen sollte, nicht zu bezweifeln sei, daß motivirte Anträge einer Deputation nicht ohne eine angemessene Erwiderung von Seiten des Senats bleiben würden, von weiteren Erinnerungen abgestanden.

§. 62 wurde folgendergestalt zu redigiren vorgeschlagen:

»Aufträge der Deputation gehen den Beamten durch den Vorfizier oder im Einverständniß mit demselben durch den Rechnungsführer oder ein anderes Mitglied der Deputation zu.«

Zu §. 64 II. 16 — hielt man dafür, daß diese Nr. 16 den unter §. 64 I. aufgeführten Deputationen anzureihen sei und schlägt daneben die folgende Fassung des Eingangs vor:

»Die Schuldeputation, mit Inbegriff der Verwaltung des Vermögens der (nach wie vor zu den frommen Stiftungen zu zählenden) Hauptschule, und der für die Neben- und niedern Schulen der Stadt, die Navigationschule, die Zeichenschule und die Schule für angehende Schullehrer ausgefetzten Gelder.«

Die Deputation benutzte übrigens diese Veranlassung, weitere Berathung darüber zu empfehlen, ob die Navigationschule nicht künftig in nähere Verbindung mit anderen, die Schifffahrt betreffenden Institutionen, namentlich mit der Behörde für den Wasserschout, zu setzen sei.

§. 66 könnte nach der Ansicht der Deputation aus dem Deputationsgesetze wegfallen, da dem Senate das Recht der Anstellung der Offiziere und des nicht streitbaren Personals unzweifelhaft zustehe, das Uebrige aber eine Verfassungsbestimmung bilde und daher seinem wesentlichen Inhalte nach in die Verfassungsurkunde aufzunehmen sein werde.

Der §. 73 wird folgendermaßen abzuändern vorgeschlagen:

»Die Mitglieder des Senats bei dieser Deputation bilden das Scholarchat; sie haben für die Ausführung der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen, die Schulpläne und Schulbücher, sowie die Vorschläge wegen der Unterrichtszeit zu genehmigen. — Jedoch sollen diese vorab der Deputation vorgelegt werden, um sich gutachtlich darüber zu äußern.«

Zu §. 75. Bei Besetzung der erledigten Schulstellen dürfte nach der Ansicht der Deputation das nämliche Verfahren eintreten, wie bei Besetzung von Beamtenstellen §. 59 vorgeschlagen worden. —

Bei den in diesem Berichte nicht erwähnten Paragraphen des Deputationsgesetzes hat die Deputation keinen Anlaß zu Abänderungsvorschlägen gefunden.

Bremen, den 23. Juli 1852.

(gez.) Smidt.

(gez.) J. G. Höpfen.

